

### **Definition erstmaliger Berufsausbildung**

Eine Qualifikation zur Rettungssanitäterin, die nach der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nur ca. vier Monate dauert, ist nicht als Berufsausbildung i. S. d. Kindergeldrechts anzusehen. Eine Berufsausbildung im einkommensteuerrechtlichen Sinne liegt nur bei einer geordneten vollzeitigen Ausbildung von mindestens zwölf Monaten Dauer mit einer Abschlussprüfung vor. Die Legaldefinition des Begriffs der Berufsausbildung in § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG gilt auch für das Kindergeldrecht. Nimmt das noch nicht 25 Jahre alte Kind nach einer Tätigkeit als Rettungssanitäterin ein Jurastudium auf, besteht insoweit ein Anspruch auf Kindergeld.

\*FG Münster, Urt. v. 28.08.2024 - 9 K 108/24 Kg, AO, Rev. eingelegt (Az. beim BFH: III R 31/24)

#### **Kurzfassung:**

Die Tochter der Kläger absolvierte eine Ausbildung als Rettungssanitäterin. Diese dauerte ca. drei Monate. Danach begann die Tochter ein Jurastudium. Die Familienkasse hatte zunächst Kindergeld festgesetzt, die Festsetzung aber wieder aufgehoben, nachdem bekannt wurde, dass die Tochter geringfügig mehr als 20 Stunden pro Woche als Rettungssanitäterin arbeitete. Die Klage vor dem FG Münster war erfolgreich. Durch die Aufnahme des Jurastudiums erfüllt die Tochter die Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs. Entgegen der Ansicht des Finanzamts ist der Anspruch auf Kindergeld nicht aufgrund des Abschlusses einer erstmaligen Berufsausbildung ausgeschlossen.

Die Ausbildung als Rettungssanitäterin ist keine erste Berufsausbildung. Nach Ansicht des Gerichts ist die Legaldefinition des Begriffs der Berufsausbildung nach § 32 Abs. 4 EStG entsprechend § 9 Abs. 6 Satz 2 EStG auszulegen. Dem steht die Rechtsprechung des BFH nicht entgegen. Nach Meinung des Gerichts steht eine Abweichung von der Definition im selben Gesetz nur in Betracht, wenn der Zweck der Regelung, ihr Zusammenhang mit anderen Vorschriften und/oder die Entstehungsgeschichte eindeutig erkennen lassen, dass der Begriff in dieser Vorschrift abweichend von der Legaldefinition zu verstehen sein soll (BFH, Beschl. v. 25.11.2002 - GrS 2/01, BFHE 201, 1 = BStBl II 2003,548). Der Bescheid war daher diesbezüglich rechtswidrig.

### **Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Pickups und Anwendung der 1%-Regelung**

Stellt das Finanzgericht (FG) nur Tatsachen fest, aus denen weder bei einer Einzelbetrachtung noch in ihrer Zusammenschau die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs abgeleitet werden kann, fehlt es an einer tragfähigen Tatsachengrundlage für die Annahme, mit einem zum Betriebsvermögen gehörenden, typischerweise zum privaten Gebrauch geeigneten Kraftfahrzeug seien möglicherweise keine Privatfahrten unternommen worden. Geht das FG unter diesen Umständen von der Erschütterung des Anscheinsbeweises für die Privatnutzung aus, liegt ein Fehler der Rechtsanwendung vor, der dazu führt, dass der Bundesfinanzhof an die Würdigung des FG nicht gebunden ist.

\*BFH, Urt. v. 16.01.2025 - III R 34/22

#### **Kurzfassung:**

Die Kläger wurden in den Streitjahren 2015 und 2016 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Auf dem Grundstück der Ehegatten befand sich auch der Gewerbebetrieb des Klägers, in dem rund 24 Arbeitnehmer beschäftigt waren. Im Betriebsvermögen dieses Einzelunternehmens befand sich (auch) ein Pickup-Truck mit einem Bruttolistenpreis von rund 45.000 €. Eine private Kfz-Nutzung erklärte der Kläger im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug nicht.

Im Rahmen einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu der Auffassung, dass der Beweis des ersten Anscheins für eine private Mitbenutzung des Pickups spreche. Mangels Fahrtenbuchs sei die Privatnutzung mit der 1%-Regelung anzusetzen. Das Finanzamt erließ hierauf gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO Änderungsbescheide und berücksichtigte für das Jahr 2015 einen um 5.000 € und für das Jahr 2016 einen um 6.000 € höheren Gewinn aus Gewerbebetrieb (geschätzter Bruttolistenpreis 50.000 € x 1 % x 10 Monate im Jahr 2015 und x 12 Monate 2016). Das FG gab der hiergegen gerichteten Klage nach erfolglosem Einspruchsverfahren statt; das Finanzamt ging in Revision.

Der BFH sah - anders als das FG - den Anscheinsbeweis für eine private Mitnutzung des Pickups nicht als erschüttert oder gar entkräftet an; die Revision war demzufolge als begründet anzusehen.

Die bloße Behauptung des Steuerpflichtigen, mit dem betrieblichen Kfz sei niemand privat gefahren, genüge nach ständiger Rechtsprechung nicht, um den Beweis des ersten Anscheins einer Privatnutzung eines betrieblich genutzten Kfz zu erschüttern (vgl. z.B. BFH, Urt. v. 04.12.2012 - VIII R 42/09, BFHE 239, 443 = BStBl II 2013, 365, Rdnr. 16; v. 19.05.2009 - VIII R 60/06, BFH/NV 2009, 1974, unter II.3.a bb). Trage der Steuerpflichtige aber substantiiert Tatsachen vor, aus denen entweder bei einer Einzelbetrachtung oder in ihrer Zusammenschau die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs abgeleitet werden könne, beweise er diese Tatsachen ggf. und gelinge es ihm damit, den Anscheinsbeweis zu erschüttern, sei das Finanzamt zum Nachweis des Gegenteils (d.h. zu einer privaten Mitnutzung) verpflichtet. Gelingt dies dem Steuerpflichtigen allerdings nicht, sei die 1%-Regelung anzuwenden.

Die Entscheidung des FG entspreche diesen Grundsätzen nicht. Es fehle an einer tragfähigen Tatsachengrundlage für die Annahme, mit dem Fahrzeug seien keine Privatfahrten unternommen worden. Das FG habe vielmehr nur solche Tatsachen festgestellt, aus denen weder bei einer Einzelbetrachtung noch in ihrer Zusammenschau die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs abgeleitet werden könne.

Auch auf der Karosserie eines Kfz angebrachte Werbefolien eines Handwerksbetriebs stünden einer Privatnutzung des Kfz regelmäßig nicht entgegen; vielmehr vergrößere die Nutzung des Fahrzeugs außerhalb des Einsatzes im Betrieb die Chance, dass die Werbung ihre Wirkung entfalte, was im Interesse des Werbetreibenden liege.

Dem Kläger habe in den Streitjahren auch kein anderes, gleichwertiges Fahrzeug (im Privatvermögen oder im Vermögen eines Haushaltsangehörigen) zur Verfügung gestanden, so dass auch hierüber keine Erschütterung des Anscheinsbeweises möglich sei.

### **Achtung:**

### **Keine erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen bei Verkauf des gesamten Grundbesitzes!**

Unternehmen, die die erweiterte Grundstückskürzung des § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG in Anspruch nehmen, erhalten diese im Grundsatz auch für die Veräußerung der verwalteten Immobilien. Entscheidend ist dabei allerdings, dass die Gesellschaft keinen gewerblichen Grundstückshandel begründet, was im Regelfall bei Überschreitung der sog. 3-Objekt-Grenze der Fall ist.

Eine grundstücksverwaltende Gesellschaft kann die erweiterte Kürzung aber auch unabhängig von einem gewerblichen Grundstückshandel verlieren. Wie eine aktuelle Entscheidung des BFH zeigt, ist dies u.a. dann der Fall, wenn innerhalb eines Erhebungszeitraums das letzte Objekt veräußert wird (BFH, Urt. v. 17.10.2024 - III R 1/23).

Grund für die Entscheidung des BFH war, dass ein Grundstücksunternehmen nicht mehr "ausschließlich" grundbesitzverwaltend tätig ist, wenn es nicht mehr über Grundbesitz verfügt, aber auch nicht mit der Veräußerung des Grundbesitzes aufgelöst wird. Für Gestaltungen, in deren Rahmen die erweiterte Kürzung auch für den Verkauf eines oder mehrerer Objekte in Anspruch genommen werden soll, ist daher zu empfehlen, vor der Veräußerung des letzten Grundstücks eine weitere Immobilie in das Vermögen der GmbH zu erwerben.

Zweckmäßig ist hier beispielsweise die Anschaffung einer Garage oder anderer Parkflächen. Wird der werthaltige Grundbesitz veräußert, verfügt die Gesellschaft weiterhin über ein überlassenes Grundstück. Dieses kann dann zu Beginn des folgenden Erhebungszeitraums, wenn der Wegfall der erweiterten Kürzung (etwa auch wegen einer geplanten Liquidation) keine bedeutende Rolle mehr spielt, wieder abgestoßen werden.

**Achtung:** Die in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG genannte Verwaltung eigenen Kapitalvermögens ist nur dann unschädlich, wenn sie neben der Verwaltung eigenen Grundbesitzes stattfindet (vgl. BFH, Beschl. v. 27.10.2021 - III R 7/19, BFH/NV 2022, 242, Rdnr. 10).

### **In eigener Sache:**

Am **Freitag, den 02.05.2025** und **Freitag, den 30.05.2025** ist unsere Kanzlei geschlossen.

Ihre Steuerberater

### **Steuertermine Mai 2025**

- 12.05. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 12.05. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 12.05. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung
- 15.05. Gewerbesteuer

Sie finden dieses Infoblatt auch unter [www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief](http://www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief)